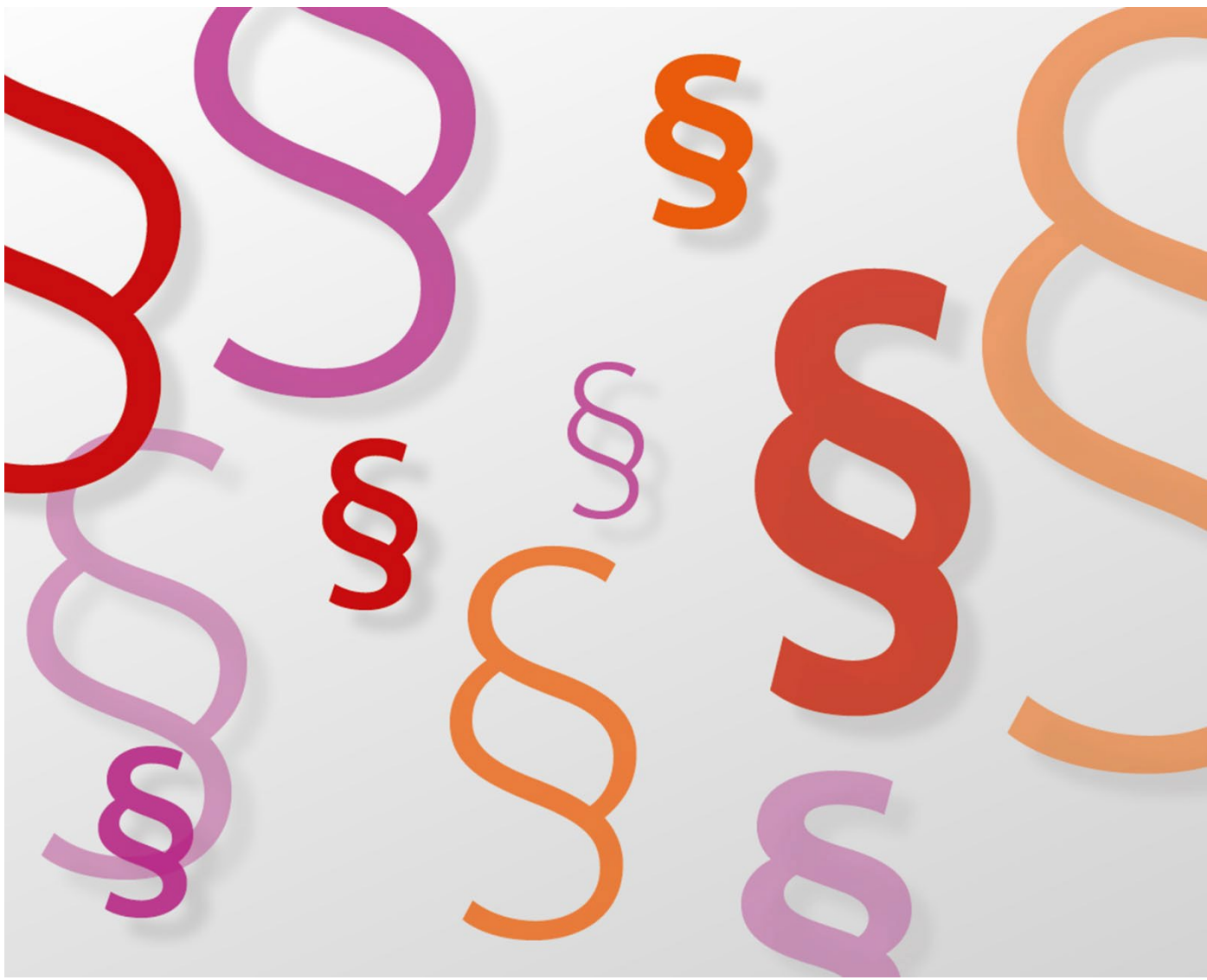




Amtliche Mitteilung Nr. 41/2026

Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit den Schwerpunkten Bau- und Landmaschinentechnik, Nachhaltige Produktentwicklung, sowie Nachhaltige Verfahrenstechnik der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. Juli 2026

Herausgegeben am 07. Juli 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Praxisphasenordnung
für den
Bachelorstudiengang

Maschinenbau
mit den Schwerpunkten Bau- und Landmaschinentechnik, Nachhaltige Produktentwicklung,
sowie Nachhaltige Verfahrenstechnik

der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Technischen Hochschule Köln

vom 06. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit der Prüfungsordnung des oben genannten Bachelorstudiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Technische Hochschule Köln die folgende Praxisphasenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
 - § 2 Rechtsstellung
 - § 3 Dauer der Praxisphase
 - § 4 Zulassung
 - § 5 Praxisphasenstelle
 - § 6 Betreuung durch die Hochschule, Praxisphasen-Workshop
 - § 7 Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle
 - § 8 Durchführung
 - § 9 Praxisphasenbeauftragte(r)
 - § 10 Anerkennung der Praxisphase
 - § 11 Schlussbestimmungen
- Anhang: Form des Praxisphasenzeugnisses

§ 1 Ziele

- (1) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen branchen-typische Betriebsabläufe kennen lernen und Erfahrungen mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Betriebes machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Technik und die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes bekommen. Die Praxisphase dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstaten, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete. Die Tätigkeit soll von Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieurinnen oder Ingenieuren nahekommen.
- (2) In der Praxisphase werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht. Diese Aufgabe soll nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.

§ 2 Rechtsstellung

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Technischen Hochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisphasenstelle (§5 Absatz 1).

§ 3 Dauer der Praxisphase

Im Schwerpunkt Produktentwicklung und Verfahrenstechnik umfasst die Praxisphase 13,5 ECTS und somit einen zusammenhängenden Zeitraum von 50 bis 60 Arbeitstagen im Umfang von mindestens 405 Stunden. Der Workshop zur Praxisphase sowie die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten, wie z.B. die Erstellung eines Berichts umfassen einen Zeitraum von 45 Stunden (1,5 ECTS).

Im Schwerpunkt Bau- und Landmaschinentechnik umfasst die Praxisphase 22,5 ECTS und somit einen zusammenhängenden Zeitraum von 90 bis 100 Arbeitstagen im Umfang von mindestens 675 Stunden. Der Workshop zur Praxisphase sowie die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten, wie z.B. die Erstellung eines Berichts umfassen einen Zeitraum von 45 Stunden (1,5 ECTS).

Die Dauer der Praxisphase verlängert sich bei Inanspruchnahme von Urlaubstagen und weiteren Fehlzeiten, wie z.B. Krankheit entsprechend. Über die Verpflichtung zur Verlängerung aufgrund einzelner Fehltage entscheidet die bzw. der Praxisphasenbeauftragte.

Über etwaige weitere Abweichungen entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte.

§ 4 Zulassung

- (1) Zur Praxisphase wird die oder der Studierende auf Antrag zugelassen. Der Antrag soll 4 Monate vor Beginn der Praxisphase bei der bzw. dem zuständigen Praxisphasenbe-

auftragten (§ 9) gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zur Praxisphase prüft die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte. Auf Basis des vorgelegten Praxisphasenvertrags wird dieser auf Konformität mit den Zielen der Praxisphase geprüft. Die oder der Praxisphasenbeauftragte spricht auch die Zulassung aus und kann dabei vom Prüfungsamt verwaltungstechnisch unterstützt werden.

§ 5 Praxisphasenstelle

- (1) Die Praxisphase wird in Unternehmen oder entsprechend ausgestatteten Einrichtungen, im folgenden Praxisphasenstelle genannt, durchgeführt.
- (2) Die Bewerbung um den Praxisphasenplatz führt die oder der Studierende selbst durch. Findet die oder der Studierende nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisphasenplatz, so soll die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte unterstützend tätig werden. Die Technische Hochschule Köln führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisphasenplätze.

§ 6 Betreuung durch die Hochschule, Praxisphasen-Workshop

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer Fachprofessorin oder einem Fachprofessor betreut (§ 8 Absätze 3, 4).
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, an einem Workshop zur Praxisphase teilzunehmen. Der Workshop wird von der Fachprofessorin oder dem Fachprofessor nach Bedarf, mindestens einmal im Semester, angeboten.
- (3) Der Praxisphasen-Workshop beschäftigt sich mit der Auswertung der Erfahrungen, die die Studierenden in der Praxisphase gemacht haben. Das sind insbesondere:
 - Dokumentation der Ergebnisse, z.B. in Form von Präsentationen
 - Erfahrungen für das weitere Studium und die Bachelorarbeit nutzen
 - Erfahrungen für den künftigen Berufseinstieg nutzen.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle

Vor Beginn der Praxisphase treffen der oder die Studierende und die Praxisphasenstelle eine schriftliche Vereinbarung (gemäß Mustervertrag), die insbesondere Folgendes regelt:

- Art und Dauer der Tätigkeit
- Pflichten der Praxisphasenstelle gegenüber den Studierenden (zu den Pflichten gehören u.a. die Nennung einer betreuenden Ingenieurin bzw. eines betreuenden Ingenieurs und die Zusage, ein abschließendes Zeugnis auszustellen)
- Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisphasenstelle
- Versicherungsschutz der Studierenden
- Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht

Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxisphasenbeauftragten zur Überprüfung und Genehmigung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxisphasenbeauftragten.

§ 8 Durchführung

- (1) Während der Praxisphase fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an (Praxisphasenbericht). Der Praxisphasenbericht ist der/dem betreuenden Mitarbeiter(in) der Praxisphasenstelle und der/dem betreuenden Professor(in) nach Absprache vorzulegen.
- (2) Während der Praxisphase dürfen die Studierenden nur Module bzw. Lehrveranstaltungen belegen, die außerhalb der festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisphasenstelle liegen. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen durch die Praxisphasenstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss der/dem Studierenden ermöglicht werden.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine(n) betreuende(n) Fachprofessor(in) aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang lehrenden Professor(inn)en oder durch eine/n/einen Lehrbeauftragte(n) und durch eine(n) zu benennende(n) Betreuer(in) von der Praxisphasenstelle. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Fachprofessorin oder des betreuenden Fachprofessors ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die bzw. der betreuende Fachprofessor(in) bzw. die oder der Praxisphasenbeauftragte begleitet die Praxisphase. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz des oder der Studierenden hat die betreuende Professorin oder der betreuende Professor bzw. die oder der Praxisphasenbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken und besucht ggf. die/den Studierende(n) an der Praxisphasenstelle.

§ 9 Praxisphasenbeauftragte(r)

- (1) Das jeweilige Institut beauftragt einen oder eine den beteiligten Instituten angehörige Professorin oder angehörigen Professor mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragte(r)).

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der betreuenden Fachprofessorin oder dem betreuenden Fachprofessor
- die Organisation der Praxisphase gemäß § 6.

§ 10 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase wird als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, oder sie wird nicht anerkannt und mit „nicht mit Erfolg durchgeführt“ bewertet.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die betreuende Fachprofessorin/den betreuenden Fachprofessor unter Berücksichtigung
 - des Nachweises der Zulassung,
 - des Praxisphasenberichtes,
 - eines Zeugnisses der Praxisphasenstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit gemäß Anlage,
 - der Teilnahme am Praxisphasen-Workshop.

- (3) Wird die Praxisphase mit "nicht mit Erfolg durchgeführt" bescheinigt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Die anerkannte Praxisphase wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Praxisphasenordnung wird in den Amtl. Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und gilt für Studierende des o.g. Studiengangs bzw. der o.g. Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 06. November 2025.

Köln, den 06. Juli 2026

Die Präsidentin
Der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

Anhang: Form des Praxisphasenzeugnisses (Muster)

Angaben zur Praxisphasenstelle:

- Firma/Institution
- Anschrift
- Name der Betreuungsperson

Angaben zum Studierenden:

- Nachname, Vorname
- Geburtsdatum
- Matrikel-Nummer

Angaben zur Durchführung der Praxisphase:

- Dauer von bis auf der Basis von h/Woche (Wochenarbeitsstunden)
- **Ausfallzeiten (Tage):**
- Krankheit Tage
- Prüfungen Tage
- Sonstiges Tage

Aufgaben und Tätigkeitsinhalte:

Ort, DatumBetreuungsperson

Der Praxisphasenbericht wird inhaltlich anerkannt:

Ort, Datumbetreuende/r Prof./in